

Schul- und Entgeltordnung der Musikschule Laatzen e.V.

(Gültig ab 01.02.2024)

§ 1 Ziel und Aufgabe der Musikschule Laatzen e.V.

Die Musikschule Laatzen e.V. dient gemäß § 2 der Vereinssatzung der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Sie ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Beginn und Ende des Unterrichtsvertrages

- (1) Der Unterrichtsvertrag wird zwischen der Musikschule Laatzen e.V., vertreten durch den Leiter der Musikschule, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen mit deren gesetzlichem Vertreter, geschlossen.
- (2) Unterrichtsverträge werden in der Regel zum 1. Januar und 1. August eines jeden Jahres abgeschlossen. Ein abweichender Unterrichtsbeginn kann im Einzelfall vereinbart werden. Der Unterrichtsbeginn in einem Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht ist jederzeit möglich.
- (3) Bei Kapazitätsauslastung hat der Unterricht von Schülerinnen und Schülern in der Regel Vorrang vor dem Unterricht Erwachsener. Auswärtige Schülerinnen und Schüler können in der Regel nur bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (4) In der Elementarstufe sowie in Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen werden teilweise Jahres- und Zweijahreskurse angeboten. In diesen Fällen wird der Unterrichtsvertrag für die bestimmte Dauer des Kurses abgeschlossen und endet mit Ablauf dieses Zeitraumes. Eine einvernehmliche Aufhebung des Vertrages aus pädagogischen Gründen ist möglich.
- (5) Gruppenunterricht wird nur erteilt, solange die jeweils erforderliche Gruppenstärke erreicht wird. Wird diese Gruppenstärke voraussichtlich dauerhaft unterschritten, werden die Unterrichtsverträge der verbleibenden Schülerinnen und Schüler zum nächsten 31.7. oder 31.12. einvernehmlich angepasst. Wird keine Einigung erzielt, können beide Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum nächsten Kündigungstermin kündigen.
- (6) Jedes Unterrichtsverhältnis beginnt mit einer entgeltspflichtigen Probezeit von vier Unterrichtseinheiten. Der Unterrichtsvertrag kann von beiden Seiten zur letzten Unterrichtseinheit gekündigt werden.
- (7) Für den Instrumentalunterricht kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von acht Wochen jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (8) Die Musikschule ist berechtigt, den Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls das Unterrichtsentgelt länger als vier Wochen seit Fälligkeit aussteht und auf eine Mahnung innerhalb von zwei Wochen nicht gezahlt wurde.
- (9) Eine Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Musikschulleiter erklärt werden. Kündigungen seitens der Musikschule werden von der Musikschulleitung als Vertreterin der Musikschule Laatzen e.V. schriftlich erklärt.

§ 3 Unterrichtsentgelte

Die Höhe des Unterrichtsentgeltes ergibt sich aus der Anlage zur Schul- und Entgeltordnung (Seite 4).

§ 4 Nutzungsentgelte für Leihinstrumente

Für die Benutzung von Leihinstrumenten wird für das erste halbe Jahr ein monatliches Nutzungsentgelt von 8,50 € erhoben. Ab dem siebten Monat beträgt das Entgelt monatlich 14,00 €. In diesen Beträgen ist keine Instrumentenversicherung enthalten. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, Leihinstrumente pünktlich zurückzugeben und haften nach den gesetzlichen Vorschriften für deren Beschädigung und Abhandenkommen. (*siehe Schul- und Entgeltordnung)

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise der Entgelte

Die Entgelte sind monatlich zum ersten Kalendertag fällig. Die Entgelte sind auch für die Dauer der Schulferien zu zahlen. Die Ferienzeiten sind bei der Ermittlung der Entgelthöhe berücksichtigt. Eine Einzugsermächtigung soll erteilt werden.“

§ 6 Stundung, Erlass und Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

- (1) Die Entgelte können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung zum Fälligkeitstermin eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entgelte können auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Forderung nach den Umständen des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt. Die Angaben des Antragstellers über seine wirtschaftliche Situation sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Erlass und die Ermäßigung gelten jeweils nur für das laufende Kalenderjahr und müssen jährlich neu beantragt werden. Sofern sich im Lauf des Kalenderjahres die wirtschaftliche Situation des Antragstellers verbessert, ist dies umgehend mitzuteilen. Für die Teilnahme an Workshops und am Klassenmusizieren werden keine Ermäßigungen gewährt.

(3) Für den Unterricht von Geschwisterkindern wird ein ermäßigtes Entgelt erhoben. Für das zweite Kind einer Familie ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt um 20%, für das dritte Kind um 40%, für das vierte Kind um 60% und für das fünfte Kind um 80%. Für das sechste Kind und alle weiteren Kinder einer Familie ist der Musikunterricht kostenfrei. Für die Reihenfolge der Geschwister ist das Lebensalter entscheidend, nicht der Eintritt in die Musikschule. Für die Teilnahme an Workshops und am Klassenmusizieren wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(4) Beginnt eine Schülerin oder ein Schüler zusätzlich Unterricht auf einem zweiten Instrument, so wird einmalig für den Zeitraum von sechs Monaten eine Mehrfächerermäßigung gewährt. Die Entgelte für das erste sowie für das zweite Instrument werden jeweils um 15% ermäßigt.

(5) Treffen mehrere Ermäßigungsgründe zusammen, so wird von dem ursprünglichen Entgelt zunächst die aus Billigkeitsgründen zu gewährende Ermäßigung abgezogen. Von dem verbleibenden Betrag wird ggf. zunächst die Geschwisterermäßigung berechnet und von dem danach verbleibenden Betrag wird ggf. die Mehrfächerermäßigung berechnet.

(6) Werden Entgeltzuschüsse von externen Trägern gegeben, so sind diese zunächst vom eigentlichen Entgelt abzuziehen, bevor wie in Punkt 5 dargestellt, verfahren wird.

(7) Erlass oder Ermäßigung des Entgelts wird nur Schülerinnen und Schülern aus Laatzen gewährt.

§ 7 Unfallversicherung

Es besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler der Musikschule.

§ 8 Erstattung ausgefallener Unterrichtsstunden

Eine Erstattung des Unterrichtsentgelts kommt in Betracht, wenn Unterricht aufgrund von Krankheit einer Lehrkraft oder Absage durch die Musikschulleitung ausfällt. Fallen im Kalenderjahr insgesamt mehr als vier Stunden (Ferien / Feiertage gelten nicht als ausgefallene Stunden) aus, werden alle darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden (also ab der fünften Stunde) auf Antrag (bis zum 20. Februar des Folgejahres zu stellen) erstattet. Im Elementarunterricht gilt dieses für das Schuljahr mit Antragsfrist bis zum 1. September, sofern diese Stunden nicht bis zum Ende des Kalenderjahres nachträglich – auch durch eine Vertretungskraft – erteilt werden. Stunden, die aus anderen als den o.g. Gründen ausfallen, werden absprachegemäß zu anderen Terminen erteilt. Bei Workshops wird ab der zweiten ausgefallenen Stunde auf Antrag erstattet.

§ 9 Unterrichtszeiten

Für die Musikschule gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen.

Fällt der Unterricht an allgemeinbildenden Schulen wegen höherer Gewalt (Sturm, Eis) aus, liegt es in der Verantwortung der Eltern, die Kinder zum Unterricht zu schicken, es sei denn, die Musikschulleitung sagt ebenfalls ab.

Wegen des Musikschuljahresabschlusses findet am letzten Schultag vor den Sommerferien ebenfalls kein Unterricht statt.

§ 10 Unterrichtsräume

Der Musikschulunterricht wird in der Regel in öffentlichen Räumen der Stadt Laatzen erteilt. Die Musikschule ist bemüht, Wünsche hinsichtlich des Unterrichtsortes nach Möglichkeit zu erfüllen.

§ 11 Teilnahme am Unterricht und an Musikschulveranstaltungen

Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht ist Voraussetzung für eine erfolgreiche musikalische Ausbildung. Die Mitwirkung an Veranstaltungen (alters- und leistungsgemäß) ist einschließlich der dafür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Falls ein Termin nicht wahrgenommen werden kann, werden die Eltern gebeten, dies der Lehrkraft vorab mitzuteilen.

Es wird das Einverständnis vorausgesetzt, dass bei diesen Veranstaltungen entstandene Fotos und Tonaufnahmen mit Schülerinnen und Schülern für die Presse- und Werbearbeit der Musikschule verwendet werden können, es sei denn, diesem wird ausdrücklich vorher widersprochen.

§ 12 Versäumte Unterrichtsstunden

Von Schülerinnen und Schülern versäumte Unterrichtsstunden sind grundsätzlich zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch, dass die Lehrkräfte in diesem Fall nachholen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler länger als einen Monat an der Unterrichtsteilnahme verhindert, ist in begründeten, nachgewiesenen Fällen, z.B. bei Krankheit, eine entgeltfreie Beurlaubung bis zu zwei Monaten möglich. Die Beurlaubung sollte umgehend bei der Musikschulleitung beantragt werden.